

Satzung des Trabant-Kader-Kassel e.V.

Neufassung der Satzung vom November 2012

Abschnitt 1: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Trabant-Kader-Kassel e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Kassel und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, namentlich der Pflege und der Erhalt des automobilen Kulturgutes „Trabant“ und anderer Fahrzeuge aus IFA-Produktion sowie deren Vorgänger und Nachfolger.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Pflege und Erhalt der Fahrzeuge, gegenseitigen Hilfestellungen, Ausfahrten technischer oder touristischer Art, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Unternehmungen im Sinne des Vereinszwecks, Bereitstellung und Vermittlung von technischen, theoretischen und historischen Kenntnissen hierzu, Förderung der Gemeinschaft der Fahrer, auch zu anderen Personen und Vereinen, die einen gleichartigen Zweck verfolgen. Durch öffentliche Veranstaltungen, wie zum Beispiel Ausstellungen, soll die Geschichte dieser Fahrzeuge einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins können Mitglieder der Vereinsorgane oder mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder

den Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen geltend machen. Zudem kann ihnen für ihre Tätigkeit und nach Maßgabe der steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben angemessen und pauschal Vergütung oder Aufwendungsersatz gewährt werden. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Zuwendungen aller Art durch Dritte dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden. Zweckgebundene Zuwendungen dürfen nur für den festgelegten Zweck Verwendung finden.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Beirat ist, sofern er besteht, ein beratendes Organ des Vorstands. Die Kassenprüfer sind ein Prüf- und Unterrichtsorgan der Mitgliederversammlung.
- (3) Organe des Vereins können ihrer Zuständigkeit entsprechend Satzungsbestimmungen mittels nachrangiger Regelungen konkretisieren.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe, Gremien oder dergleichen beschließen sowie deren Befugnisse festlegen.

§ 5 Vereinslogo

- (1) Das Vereinslogo besteht aus dem Namen „Trabant-Kader-Kassel“, der aus der Schriftart des bekannten Trabant-Schriftzuges sowie einer sich dem Trabant-Schriftzug angelehnten, verlängerten Linie des T-Strichs als Verbindungslinie bis zum letzten Buchstaben besteht. Das „e.V.“ ist einzeln zu führen.
- (2) Ergänzungen oder Ausführungsbestimmungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen.

Abschnitt 2: Mitgliedschaft

§ 6 Beitritt

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche wie auch juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.

- (2) Die Aufnahme erfolgt per Antrag, der schriftlich zu stellen ist. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand, der die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs nicht begründen muss.

§ 7 Mitgliedschaftsdifferenzierung

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft gliedert sich in eine ordentliche und eine außerordentliche Mitgliedschaft (Mitgliedschaftsstatus). Etwaige Untergliederungen (Mitgliedschaftsarten) kann die Mitgliederversammlung festlegen.
- (2) Ordentliche Mitglieder genießen vollumfassende Mitgliederrechte. Außerordentliche Mitglieder genießen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Weiteres kann die Mitgliederversammlung festlegen.
- (3) Minderjährige sind außerordentliche Mitglieder. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres können sie ordentliche Mitglieder werden. Ihr gesetzlicher Vertreter hat Beitritts- und Austrittsgesuchen schriftlich zuzustimmen und dem Mitgliedschaftsantrag eine separate Haftungserklärung auf die zu entrichtenden Beiträge des Minderjährigen beizufügen. Für die Ausübung von Stimmrechten ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters von Nöten. Selbiger kann sich zu jederzeit die Ausübung der Mitgliederrechte vorbehalten.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Zweckverfolgung verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden und Vereine mit gleichartiger Zweckverfolgung zu Mitgliedern ernannt werden. Näheres kann durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind ordentliche Mitglieder. Die Statuszuordnung ernannter Mitglieder obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit Beitritt in den Verein erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen und Vorgaben dieser Satzung, die ergänzenden Regelungen sowie die Beschlüsse der Organe an.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Verwirklichung des Vereinszwecks einzusetzen, die Beschlüsse der Organe zu achten, verantwortungsbewusst mit Eigentum und Besitz des Vereins umzugehen und die Beiträge pünktlich zu entrichten. Bei Missachtung hat der Vorstand nach Maßgabe seiner Möglichkeiten, die ihm durch Satzung oder Mitgliederversammlung gegeben sind, zu handeln.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung und Teilhabe an allen Aktivitäten des Vereins, zur Nutzung der Räumlichkeiten des Vereins sowie auf Mitbestimmung aller

den Verein betreffenden Belange. Einschränkungen können nach Maßgabe dieser Satzung erfolgen.

- (4) Die Mitglieder haben ferner das Recht, eine Mitgliederversammlung einberufen zu lassen, sofern sich hierzu mindestens ein Fünftel der gesamten Mitgliedschaft zusammenfindet und dies gemeinsam beantragt. Der Antrag muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand leitet die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ein.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Differenzierung, Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung über eine Vereinsordnung jeweils verbindlich festlegt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschriftverfahren vom Verein eingezogen.
- (3) Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit Tod (natürliche Person) oder Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
 - b) durch Austritt und
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Interessen des Vereins wegen Nichterfüllung von Verpflichtungen nach Satzung, nachrangiger Regelungen oder sonstigen Beschlüssen mit sofortiger Wirkung möglich. Als Grund des Ausschlusses kann auch ein grob unfaires Verhalten gegenüber einem Vereinsmitglied gelten. Zur Ermittlung des Sachverhalts ist vorab ein Anhörungsverfahren durchzuführen, in dem das betroffene Mitglied anzuhören ist. Bei Ausschluss ruhen die Mitgliedschaftsrechte unter fortbestehender Beitragspflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Ausschluss wirksam wurde.
- (4) Ausschließungsbeschlüsse beinhalten die Gründe für den Ausschluss und werden dem betroffenen Mitglied schriftlich durch den Vorstand mitgeteilt. Ab Zugang kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch einlegen und sich äußern. Bei rechtzeitigem Widerspruch hat der Vorstand innerhalb eines Monats die Mitgliederver-

sammlung zur Entscheidung einzuberufen (erste Berufungsinstanz), anderenfalls ist der Ausschluss unwirksam. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung kann Berufung binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen beim ersten Vorsitzenden eingelegt werden. Das Verfahren endet sodann abschließend in der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung (zweite Berufungsinstanz).

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen.

Abschnitt 3: Mitgliederversammlung

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, der Berichte der Kassenprüfer, sonstiger Berichte und die Entlastung des Vorstands,
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- d) Beschlussfassung über vorgelegte Anträge,
- e) Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen,
- f) Entscheidungen zur Mitgliedschaftsdifferenzierung,
- g) Gründung von Unter- oder Zwischenorganisationen, -gliederungen oder -ebenen des Vereins,
- h) Aufstellung eines Sanktionskatalogs und Ausschluss eines Vereinsmitglieds nach erfolgter Berufung,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden oder von Vereinen mit gleichartiger Zweckverfolgung zu Mitgliedern einschließlich Beschlussfassung dazugehöriger Regelungen,
- j) Ergänzungen oder Erweiterungen des Vereinslogos,
- k) Beschlussfassung zu Änderungen der Satzung und

- 1) Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner, wenn zwischen anderen Organen und Mitgliedern des Vereins keine Einigung bei der Auslegung der Rechte der Mitglieder erzielt wird. Ausschlaggebend ist der diesbezügliche Antrag einer Partei.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
 - b) ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Einladung, die auch an die vonseiten des Mitglieds zuletzt bekannt gegebene E-Mailadresse erfolgen kann, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Ergänzung ist bei Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zugelassen werden.

§ 13 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfundzwanzig vom Hundert, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens sechzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitglie-

dersversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl anwesender Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von fünfundsiebzig vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von achtzig vom Hundert erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 14 Protokollierung der Mitgliederversammlung

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) Zahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder,
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
 - e) die Tagesordnung,
 - f) die gestellten Anträge,
 - g) das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen) sowie die Art der Abstimmung und
 - h) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.
- (2) Protokolle sind zu verwahren. Näheres kann der Vorstand festlegen.

Abschnitt 5: Vorstand

§ 15 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.
- (2) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche und geheime Abstimmung. Die Art der Ab-

stimmung bestimmt der Versammlungsleiter, sofern ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangt.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, hat im zweiten oder einem ggf. gebotenen weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden verbleibenden Kandidaten stattzufinden, die bis dahin die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 16 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus dem (ersten) Vorsitzenden, einem stellvertretenden (zweiten) Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und ggf. den Ehrenvorsitzenden (Gesamtvorstand).
- (2) Der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand nach § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen.

§ 17 Vertretungsbefugnis

- (1) Für den ersten Vorsitzenden besteht Alleinvertretungsbefugnis. Die anderen vertretungsberechtigten Mitglieder vertreten den Verein jeweils zu zweit.
- (2) Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands wird dahin gehend eingeschränkt, dass Insihgeschäfte, die möglich sind, generell oder Rechtsgeschäfte ab einem Betrag von 250,-- Euro vom Gesamtvorstand zu beschließen sind. Bei Rechtsgeschäften und rechtlichen Verpflichtungen des Vereins mit mehr als 500,-- Euro je Einzelfall, bei Grundstücksgeschäften/Kreditaufnahmen und Erteilung von Bürgschaften generell ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, die Einwilligung des Gesamtvorstands einzuholen.

§ 18 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung, Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und Vorlage der Jahresplanung,
 - d) Aufnahme, Austritte und Mitwirkung bei Ausschlüssen von Mitgliedern,
 - e) Beschlussfassung zu Ehrenamtszuschale oder Erstattung von Aufwendungen im Rahmen der Amtsausübung von mit Vereinsarbeit betrauten Mitgliedern und
 - f) Berufung von Vereinsbeiräten.
- (2) Der Vorstand kann in gesonderter Regelung die Aufgabenverteilungen seiner Mitglieder oder Ämter festlegen. Bei Bedarf kann er der Mitgliederversammlung die Bestimmung eines geschäftsbetrieblichen Rahmens übertragen.
- (3) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 19 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand trifft sich nach Bedarf zu Vorstandssitzungen. In dieser können Beschlüsse gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - durch den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens fünf Tage vor der Sitzung. Die Einladung kann auch an die vonseiten des Vorstandsmitglieds zuletzt bekannt gegebene E-Mailadresse erfolgen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Die Einladung kann entfallen, wenn alle Vorstandsmitglieder zugegen und mit der Durchführung einer Vorstandssitzung einverstanden sind.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (4) Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist möglich. Hierzu müssen alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.

§ 20 Protokollierung der Vorstandssitzung

- (1) Über Vorstandssitzungen sind einfache Notizen anzufertigen und zu verwahren. Anfallende Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Sitzung,
 - b) Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
 - c) Gefasste Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse und
 - d) Bei Entfall der Einladung die Einwilligung der Mitglieder zur Durchführung der Sitzung.
- (2) Bei Vorstandsbeschlüssen im schriftlichen Verfahren sind die Unterlagen über die Beschlussfassung zu verwahren.

Abschnitt 6: Interne Beratung und Revision

§ 21 Beirat

- (1) Beiratsmitglieder beraten den Vorstand. Der Beirat kann aus Mitgliedern und Nichtmitgliedern bestehen. Sie kommen hinzu, wenn der Vorstand es verlangt. Die Beiratsmitglieder werden für ein Jahr bestimmt.
- (2) Mitglieder des Beirats werden einzeln bestimmt. Bestimmt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen des Vorstandes erhalten hat. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Der Vorstand kann die Aufgaben des Beirats oder der Mitglieder des Beirats nähergehend bestimmen oder abgrenzen.

§ 22 Kassenprüfer

- (1) Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Sie sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens und zur Prüfung der Ein- und Ausgaben in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wahlberechtigt sind Nichtmitglieder oder Mitglieder, die kein anderes Amt im Verein wahrnehmen. Kassenprüfer können wiedergewählt werden.

- (3) Eine Überprüfung hat mindestens zweimal jährlich zu erfolgen. Prüf- oder Prüfungsberichte sind in der darauffolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen. Näheres kann die Mitgliederversammlung festlegen.
- (4) Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

Abschnitt 8: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Mitgliederversammlung erfolgen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten gleichermaßen für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Inter Trab e.V.“, Zwickau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde am 24.01.2015 in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit Eintragung wird die Satzung vom 24.11.2012 außer Kraft gesetzt.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Für die ungültige Bestimmung gelten diejenigen gesetzlichen Regelungen, die ihr am nächsten kommen.